

V. INTERKANTONALES ARMENRECHT

ASSISTANCE JUDICIAIRE GRATUITE INTERCANTONALE

13. Aus dem Urteil vom 4. Februar 1918 i. S. Zürich gegen Tessin.

Fürsorge für erkrankte mittellose Ausländer. Welcher Kanton hat die Verpflegungskosten zu tragen, falls der Erkrankungs-ort und der Ort wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten, ist, verschiedenen Kantonen angehören (Art. 7 des schweizerisch-österreichischen Niederlassungsvertrages vom 26. Januar/7. April 1876)?

A. — Die im Jahre 1865 geborene, ledige Josephine Hanyatszek von Kresztfalu, Ungarn, befindet sich wegen *dementia praecox paranoides* seit dem 28. September 1913 im Sanatorium Kilchberg bei Zürich. In dieser Anstalt wurde sie untergebracht von ihrem in Lugano wohnhaften Arbeitgeber Giovanni Marangoni, mit welchem sie im Jahre 1898 in den Kanton Tessin gekommen war. Eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung daselbst hat sie, nach den Angaben der tessiner Behörden, nie gelöst. Vor der Versetzung nach Kilchberg befand sie sich auf Kosten des Marangoni wiederholt in der kantonalen Irrenanstalt in Mendrisio. Auch für die Kosten in Kilchberg kam Marangoni bis 1. Juli 1917 auf. Mit Schreiben vom 27. August 1917 erklärte er der Anstaltsdirektion Kilchberg für die Kranke nichts mehr tun zu können, da er selbst in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Die Verwaltung des Sanatoriums Kilchberg wandte sich am 18. August 1917 an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich und ersuchte um Kostengarantie für die Patientin. Die Direktion des Armenwesens lehnte eine Unterstützungspflicht grundsätzlich ab und wandte sich ihrerseits an das tessinische Departement für öffentliche Unterstützung (Dipartimento dell'Am-

ministrativo, ramo assistenza) mit dem Ersuchen um Uebernahme der Verpflegungskosten bis zur Heim-schaffung der Patientin, eventuell um Uebernahme der Patientin selbst. Das genannte tessinische Departement lehnte das Begehren ab.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 15. Dezember 1917 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesgerichte den Fall unterbreitet in der Meinung, dass es sich um einen Fall von Ausländerunterstützung handle, die nicht zu Lasten des Kantons Zürich, sondern des Kantons Tessin falle. Der Kläger stellt das Begehren, es sei der Kanton Tessin zur Rückvergütung der vom 18. August 1917 bis zur Heimschaffung für Josephine Hanyatszek im Kanton Zürich entstehenden Unter-stützungsauslagen pflichtig zu erklären. In der Klagebe-gründung verweist der Kläger zunächst auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1914 i. S. Zürich gegen Thurgau (AS 40 I S. 409 und ff.), wonach die nach Staatsvertrag bestehende Unterstützungspflicht gegen-über kranken Ausländern demjenigen Kanton obliegt, in dessen Gebiet die Erkrankung erfolgt ist, die zu behörd-lichem Einschreiten Anlass gegeben hat, wobei als Ort der Erkrankung der Ort bezeichnet worden ist, wo die Erkrankung in einer Art offenbar wurde, die zum Ein-schreiten Anlass gegeben hat oder hätte geben sollen. Dieser Entscheid, führt der Kläger aus, gebe insofern für den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres eine ein-deutige Lösung, als hier der Ort der Erkrankung und des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit nicht mit dem Orte identisch sei, wo das Eingreifen der Armenbehörde erfolgen musste (Zürich). Die Erkrankung und die An-staltsbedürftigkeit der Hanyatszek seien schon im Kanton Tessin klar zu Tage getreten und die tessinische Armen-behörde hätte sich, trotz des von ihr behaupteten Fehlens einer richtigen Niederlassung, ohne Zweifel der Kranken auch angenommen, wenn nicht zunächst private Hilfe (des Marangoni) eingesetzt hätte.

C. — Der Staatsrat des Kantons Tessin stellt in seiner Antwort vom 7. Januar 1918 das Begehren, es sei die Unterstützungspflicht gegenüber der Hanyatszek nicht dem Kanton Tessin aufzuerlegen. Die Hanyatszek habe nie ihren rechtlichen Wohnsitz im Kanton Tessin gehabt: sie habe dort niemals eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung eingeholt, sondern nur tatsächlich gewohnt bis zu ihrer Versorgung in Kilchberg. So lange sie im Kanton Tessin gewesen sei, sei sie weder zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit gefallen, noch sei dies zu befürchten gewesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In der Frage, welcher Kanton im internationalen Unterstützungsverhältnis zur Verpflegung und Unterstützung erkrankter und bedürftiger Ausländer verpflichtet sei, steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtes (in analoger Anwendung der auf dem Gebiete der interkantonalen Unterstützungspflicht gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 geltenden Sätze) auf dem Standpunkt, dass nicht auf eine allfällige Niederlassung des Kranken und Bedürftigen, sondern darauf abzustellen sei, auf welchem Gebiet (Kanton) dessen Erkrankung eingetreten sei (AS 40 I Erw. 2 S. 415 und 416).

Im vorliegenden Falle ist als Ort der Erkrankung der Kanton Tessin zu betrachten, denn die Hanyatszek war schon wiederholt in der Irrenanstalt Mendrisio, bevor sie im Sanatorium zu Kilchberg untergebracht wurde. Erst mit dem Wegfalle der Unterstützung seitens Marangonis, also in Zürich, ist aber die Hanyatszek hilfsbedürftig geworden d. h. der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen. Es fragt sich somit, ob der obgenannte Grundsatz, welcher den Regelfall im Auge hat, wo die Erkrankung mit der Bedürftigkeit zusammenfällt, auch dann zu gelten habe, wenn diese beiden Momente zeitlich auseinanderfallen.

Entscheidend für die Frage der öffentlichen Unter-

stützungspflicht ist nicht der physiologische Vorgang der Erkrankung, sondern der Eintritt der Bedürftigkeit, denn erst wenn die kranke Person keine Mittel mehr besitzt und auch nicht von Dritten unterstützt wird, erwächst dem Staate die Pflicht für sie zu sorgen. Bei erkrankten und mittellosen Personen werden die Momente der Erkrankung und der Bedürftigkeit in der Regel zusammenfallen; ausnahmsweise kann es aber auch vorkommen, dass infolge irgend welcher Umstände (Aufbrauch der etwa vorhandenen Mittel, Wegfall der Person, die, mit oder ohne Rechtspflicht, für die Kranke sorgt u. s. w.) die Hilfsbedürftigkeit erst im Laufe der Erkrankung eintritt. Erst in dem Momente aber, wo der Kranke hilfsbedürftig wird, fällt er der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Die Bedürftigkeit, die Armut der Kranken, ist somit das Moment, worauf, auch im internationalen Verkehr, abzustellen ist. Der Umstand, welcher die internationale Hilfespflicht auslöst, ist nicht die Erkrankung, sondern die Verarmung, die Mittellosigkeit. Hieraus folgt, dass wenn die Erkrankung und die Mittellosigkeit auseinanderfallen, für die Frage der kantonalen Abgrenzung der Hilfespflicht nicht der Ort massgebend ist, wo die Erkrankung, sondern derjenige, wo die Mittellosigkeit, die Verarmung zu Tage getreten ist. Darnach wird derjenige Kanton unterstützungspflichtig sein, auf dessen Gebiet der Kranke sich t a t s ä c h l i c h aufhielt in dem Momente, wo seine Bedürftigkeit in einer Weise eintrat und offenbar wurde, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemässen Handeln hätte zur Folge haben müssen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kranke, im Momente des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit in einem anderen Kanton r e c h t l i c h niedergelassen oder domiziliert war (vergl. AS 40 I Erw. 2 *in fine* S. 416). Der Entscheid würde nur dann anders ausfallen, wenn der Niederlassungskanton gegen die schuldige Rücksichtnahme gegenüber anderen Kantonen verstossen hätte: z. B. wenn er

die erkrankte und mittellose Person in einem Momente abgeschoben oder ausgewiesen hätte, wo deren Unterstützungsbedürftigkeit in erkennbarer Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen, Motiv 2 und ff.*). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. Hanyatszek wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt vier Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit, und in einem Momente, wo letztere weder voraussehen noch zu befürchten war.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass die Pflicht, für die Hanyatszek bis zu ihrer Heimschaffung zu sorgen, dem Kanton Zürich obliegt: wobei er eine eigene Aufgabe erfüllt und daher auch keinen Kostenersatz aus dem Gesichtspunkte einer öffentlichen-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vom Kanton Tessin verlangen kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

VI. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

14. Urteil vom 20. Juni 1918 i. S. Delvaux gegen Epstein.

Art. 17 Abs. 1 der Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht von 1905/1909 gilt nicht für die beklagte Partei als solche und steht deshalb der in § 60 zürch. ZPO vorgesehenen Kautionsauflage nicht entgegen.

A. — In Anwendung der Vorschrift in § 60 zürch. ZPO vom 13. April 1913, wonach der Beklagte zur Kautions-

* AS 43 I S. 308.

leistung für Prozesskosten und Prozessentschädigung anzuhalten ist, « wenn er während des Prozesses aus der Schweiz wegzieht », hat das Bezirksgericht Zürich dem vor ihm seitens des Rekursbeklagten Epstein mit einer Forderungsklage belangten Rekurrenten Delvaux, einem Belgier, Frist zur Leistung einer Kautions von 600 Fr. gesetzt und für den Fall des Ungehorsams Beurteilung des Prozesses auf Grund der Vorbringen des Klägers und der Akten angedroht, weil er nach Eintritt der Streitfähigkeit von Zürich nach Paris übergesiedelt ist. Und den Rekurs Delvaux' gegen diese Verfügung hat die I. Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 27. März 1918 abgewiesen, indem sie (soweit heute noch von Belang) der Auffassung des Bezirksgerichts beigestimmt hat, dass der von Delvaux angerufene Art. 17 der Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht nur den Kläger und Intervenienten vor Kautionsauflagen schütze.

B. — Hierauf hat Delvaux den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, der Beschluss des zürcherischen Obergerichts sei samt der ihm zugrunde liegenden Verfügung des Bezirksgerichts aufzuheben.

Er macht zur Begründung unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 1917 i. S. Aigner geltend, die fragliche Vorschrift in § 60 zürch. ZPO verstosse gegen Art. 17 der Haager Zivilprozessrechtsübereinkunft, da nach deren Sinn und Geist dem ausländischen Beklagten ebensowenig, wie dem ausländischen Kläger, eine Prozesskaution auferlegt werden dürfe.

C. — Der Rekursbeklagte Epstein und das Obergericht des Kantons Zürich haben auf die Erstattung von Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die revidierte Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 / 27. April 1909 bestimmt in Art. 17